

Öko-Feldtage 2027

Technische Richtlinien



Inhalt

1	Allgemeines.....	3
1.1	Vorbemerkung.....	3
1.2	Geltungsbereich	3
1.3	Grundlage	3
1.4	Hausordnung.....	3
2	Wege und Verkehr, Logistik, Sicherheitseinrichtungen	3
2.1	Verkehrsordnung.....	3
2.2	Notausgänge, Notausstiege, Laufwege	4
2.3	Notfall-Beräumung	4
2.4	Standnummerierung.....	4
2.5	Bewachung	4
3	Technische Ausstattung, Elektroinstallation	5
3.1	Allgemeine Beleuchtung, Stromart, Spannung	5
3.2	Elektroinstallation im Veranstaltungsbereich	5
3.2.1	Anschlüsse.....	5
3.2.2	Standinstallation.....	5
3.2.3	Montage- und Betriebsvorschriften.....	5
3.2.4	Sicherheitsmaßnahmen	6
3.3	Störungen	6
4	Standbaubestimmungen	6
4.1	Standbauplanung	6
4.2	Standicherheit	7
4.3	Windlasten	7
4.4	Verankerungen im Boden.....	7
4.5	Podeste, Brüstungen, Absicherung	7
4.6	Bauhöhen.....	7
4.7	Fußböden.....	7
4.8	Abhängungen.....	7
4.9	Barrierefreiheit.....	8
4.10	Wiederherstellung der Standfläche/des Veranstaltungsbereichs	8
4.11	Werbemittel/Präsentationen Lautstärke	8
5	Genehmigungspflichtige Standbauten.....	8
5.1	Genehmigungspflichtige Standbauten.....	8
5.2	Freigabe der Standbauplanung	9
5.3	Prüfung von freigabepflichtigen Bauten und Nutzungen	9
5.4	Änderung nicht vorschriftsgemäßer Standbauten/Nutzungssperre	10
5.5	Haftungsumfang.....	10

6	Brandschutz	11
6.1	Standbau- und Dekorationsmaterialien.....	11
6.2	Feuerlöscher	11
6.3	Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter	11
6.4	Kerzen, Küchen- und Warmhalteeinrichtungen	11
6.5	Brennbare Flüssigkeiten.....	11
6.5.1	Vorrats- oder Tankbehälter (freigabepflichtig).....	12
6.6	Rauchverbot.....	12
6.7	Ausgänge und Rettungswege	12
7	Betriebssicherheit, technische Sicherheitsbestimmungen	13
7.1	Allgemeine Vorschriften	13
7.2	Einsatz von Arbeitsmitteln	13
7.3	Produktsicherheit	13
7.3.1	Schutzvorrichtungen.....	13
7.3.2	Prüfverfahren	14
7.3.3	Betriebsverbot	14
7.4	Gasanlagen.....	14
7.5	Flugobjekte	14
7.6	Musikalische Wiedergaben.....	14
7.7	Schäden.....	14
	Mitgeltende Anhänge	15

1 Allgemeines

1.1 Vorbemerkung

Die Technischen Richtlinien sind Vertragsbestandteil der Verträge, die die FiBL Projekte GmbH mit ihren Ausstellenden, Servicefirmen und Dienstleistern schließt. Diese Ausstellenden, Veranstalterin, Servicefirmen und Dienstleister, nachfolgend alle als „Ausstellende/Kunden“ benannt, stehen dafür ein, dass sich alle ihre Vertragspartner/ Auftragnehmer, die auf dem Veranstaltungsgelände tätig sind oder sich dort aufhalten, an diese Technischen Richtlinien halten.

1.2 Geltungsbereich

Die Technischen Richtlinien gelten für das Veranstaltungsgelände der Öko-Feldtage 2027 und alle dazugehörigen Flächen (z.B. Parkplätze).

1.3 Grundlage

Baurecht ist Landesrecht. Für das Veranstaltungsgelände der Öko-Feldtage 2027 gilt die Niedersächsische Bauordnung (NBauO).

Alle veranstaltungsbezogenen Standbauten im Freigelände gelten im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO), § 60 (sowie Anhang zu § 60 (1) NBauO) und § 62 als verfahrensfreie, vorübergehend errichtete bauliche Anlagen, zugleich als sogenannte Sonderbauten u. U. mit versamlungsstättenähnlicher Nutzung bzw. nach ihrer Bauart definierbare Fliegende Bauten innerhalb des Messe- und Ausstellungsgeländes.

Solche Sonderbauten müssen daher die Anforderungen der geltenden, öffentlichen Vorschriften nach der NBauO sowie insbesondere nachfolgender Verordnungen, Richtlinien und Regelwerke in jeweils gültiger Fassung erfüllen:

- NVStättVO – Niedersächsische Versamlungsstättenverordnung
- FiBauR – Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten
- DIN EN 13 782 – Fliegende Bauten – Zelte ¹
- DIN EN 13 814 – Fliegende Bauten und Anlagen für Veranstaltungsplätze ¹

1.4 Hausordnung

Mitgeltend sind die Hausordnung ([Teilnahmebedingungen](#), Punkt 28) und die Baustellenordnung der Öko-Feldtage (Anhang 1).

2 Wege und Verkehr, Logistik, Sicherheitseinrichtungen

2.1 Verkehrsordnung

Um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbauzeiten und der Veranstaltungsdauer zu ermöglichen, sind verkehrsordnende und verkehrslenkende Regeln unbedingt zu beachten sowie den Anweisungen des Ordnungspersonals unbedingt Folge zu leisten.

Auf dem Messegelände gilt die StVO in vollem Umfang. Im Messegelände und auf dazugehörigen Parkplätzen beträgt die zugelassene Höchstgeschwindigkeit 20 km/h.

Die Einfahrt ins Gelände ist nur mit entsprechender Einfahrtgenehmigung gestattet. Das Parken von Fahrzeugen mit entsprechender Genehmigung ist ausschließlich in den hierfür ausgewiesenen gekennzeichneten Stellplatzbereichen gestattet. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Leergut jeder Art können auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt werden.

¹ für ehem. DIN 4112 - Fliegende Bauten; Technische Baubestimmungen für Bemessung und Ausführung

Ausstellende/Kunden bzw. die von ihm beauftragten Firmen haben sich vor dem Befördern von Lasten im Gelände über die Befahrbarkeit für Fahrzeuge, zulässige Bodenbelastbarkeit und Bodenbeschaffenheit zu informieren. Kraftfahrzeuge dürfen (mit Ausnahme von Show-Trucks oder Messemobilen) nur zum Ent- oder Beladen in das Messegelände einfahren.

Der Einsatz von Kranen, Gabelstaplern und Hubarbeitsbühnen ist den Vertragsfirmen der FiBL Projekte GmbH vorbehalten. In Sonderfällen kann die FiBL Projekte GmbH hiervon abweichend auf vorherigen Antrag Sonderfreigaben erteilen. Die so ggf. freigegebenen Fremdgeräte sind während des Einsatzes auf dem Veranstaltungsgelände deutlich zu beschildern/kennzeichnen (mit Name des Ausstellenden und Kontaktdaten).



2.2 Notausgänge, Notausstiege, Laufwege

Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung leicht in voller Breite geöffnet werden können. Flucht- und Rettungswege, Notausgangstüren und Notausstiege sowie deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht oder blockiert werden. Sie dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in Gänge bzw. Wege hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Die FiBL Projekte GmbH ist im Fall von Zuwiderhandlungen berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Verursachers Abhilfe zu schaffen.

2.3 Notfall-Beräumung

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen, Gebäuden, Hallen und Freiflächen sowie deren Beräumung durch die FiBL Projekte GmbH angeordnet werden. Alle Personen, die sich in einem hiervon betroffenen Bereich aufhalten, haben der entsprechenden Aufforderung (ggf. als Sprachdurchsage durch die ausgewiesenen Räumungshelfer) unverzüglich zu folgen und den betroffenen Bereich sofort zu verlassen. Ausstellende/Kunden haben ihre Mitarbeiter, Standpersonal und Dienstleister über diese Verhaltensregeln zu informieren, ggf. eigene standflächenbezogene Räumungsmaßnahmen (insbesondere zur Betriebseinstellung von Standbauten im Freigelände) vorzusehen und zu organisieren. Sie tragen dafür Sorge, dass ihre Standfläche/Veranstaltungsbereich nach Aufforderung unverzüglich geräumt wird.

2.4 Standnummerierung

Die Mietfläche wird von der FiBL Projekte GmbH auf dem Boden gekennzeichnet. Alle Ausstellenden/Kunden sind verpflichtet, sich vor Ort über Lage, Maße und etwaige Einbauten, Sicherheitseinrichtungen usw. zu informieren. Die Standgrenzen sind unbedingt einzuhalten!

Alle Standflächen werden im Regelfall von der Veranstalterin mit Standnummern gekennzeichnet.

2.5 Bewachung

Die allgemeine Aufsicht des Messegeländes während der Laufzeit der Messe erfolgt durch die FiBL Projekte GmbH. Während der Auf- und Abbauzeiten besteht nur zeitweilig eine allgemeine Aufsicht. Die FiBL Projekte GmbH ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Eine Bewachung des Standes ist im Bedarfsfall durch die Ausstellenden/Kunden selbst zu organisieren.

3 Technische Ausstattung, Elektroinstallation

3.1 Allgemeine Beleuchtung, Stromart, Spannung

Auf dem Messegelände gibt es keine flächendeckende Allgemeinbeleuchtung.

Die Stromversorgung an den Ständen/Veranstaltungsbereichen wird durch die FiBL Projekte GmbH und ihre Vertragspartner zeitlich befristet bereitgestellt. Zeitangaben sind den Ausstellerinformationen zu entnehmen.

Vorhandene Stromart und Spannung auf dem Gelände:

- Wechselstrom 230 Volt ($\pm 10\%$) 50 Hz
- Drehstrom 400 Volt ($\pm 10\%$) 50 Hz

Toleranzwerte nach DIN EN 50160.

3.2 Elektroinstallation im Veranstaltungsbereich

3.2.1 Anschlüsse

Jeder Stand/Veranstaltungsbereich, der mit elektrischer Energie versorgt werden soll, erhält auf Bestellung einen oder mehrere Anschlüsse mit Sicherungen und Hauptschalter. Die Installation dieser Anschlüsse (Hauptanschlüsse) wird ausschließlich durch Vertragsfirmen der FiBL Projekte GmbH kostenpflichtig durchgeführt.

Die Platzierung der bestellten Anschlüsse muss aus der Standbauzeichnung hervorgehen. Die Summe der benötigten Leistung [in kW] aller Verbrauchsquellen (Leuchtmittel, Motoren, Geräte usw.) ist anzuzeigen, um den ausreichenden Querschnitt der Zuleitungen errechnen zu können.

Aus brandschutztechnischen Gründen sind am Ende eines jeden Veranstaltungstages beim Verlassen des Standes/Veranstaltungsbereichs alle Verbraucher auszuschalten (Ausnahmen: Notbeleuchtung und sicherheitstechnische Anlagen, Kühlschrank, Computer und Server, die für die Standtechnik notwendig sind und bei denen ein Neustart mit großem Aufwand verbunden ist).

3.2.2 Standinstallation

Elektroinstallationsarbeiten innerhalb der Stände können nach Bestellung von der FiBL Projekte GmbH oder deren Vertragsfirmen kostenpflichtig ausgeführt werden. Für sämtliche Stromkreise sind RCD-Schutzschaltungen (ehemals FI) mit 30 mA zwingend vorgeschrieben. Alle berührbaren leitenden Teile, an denen elektrische Verbraucher angebracht sind, müssen geerdet sein.

Die im Ausstellungsstand vorhandene Elektroinstallation darf für die Veranstaltung erst in Betrieb genommen werden, wenn sie von der FiBL Projekte GmbH abgenommen und freigegeben worden ist. Die Abnahme wird durch die FiBL Projekte GmbH veranlasst. Angezeigte Abnahmemängel (gem. Protokoll) sind unverzüglich durch den Verursacher zu seinen Lasten zu beseitigen.

3.2.3 Montage- und Betriebsvorschriften

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den jeweils gültigen Sicherheitsvorschriften des Verbandes der Elektrotechnik (VDE) oder den gültigen EU-Normen (EN) auszuführen. Besonders zu beachten sind VDE 0100-ff., VDE 0100-740, 0100-560, 0100-718, 0128 und die ICE Norm 60364-7-711.

Für Betriebsmittel ist generell eine Schutzart von mindestens IP 44 vorzusehen.

Kabel und Leitungen sind generell so zu verlegen, dass keine erhöhte Stolper- oder Unfallgefahr entsteht.

Leuchtstoffröhrenanlagen sind zu kompensieren (Einzelkompensation oder Duo-schaltung). Der Anteil von hoch- oder niederfrequenten, in das Netz abgegebenen Störungen, darf die in VDE 0160 und VDE 0838 (EN 50 006) und EN 61000-2-4

angegeben Werte nicht überschreiten. Leitfähige Bauteile sind in die Maßnahmen zum Schutz bei indirektem Berühren mit einzubeziehen (Standardung). Es dürfen nur Leitungen, wie die Typen NYM, H05VV-F, H05RR-F (nur in Innenbereichen) und H07RN-F (in Außenbereichen und Fliegenden Bauten), mit einem Mindestquerschnitt von 1,5 mm² Cu verwendet werden. Ausgenommen hiervon sind nur Zuleitungen von ortveränderlichen Verbrauchsquellen (Geräte usw.) bis zu 1,5 m Zuleitungslänge. Flexible Leitungen (auch Flachleitungen) dürfen nicht ungeschützt gegen mechanische Belastungen unter Bodenbelägen verlegt werden. In Niederspannungsanlagen (Niederspannungs-Beleuchtungsanlagen) sind blanke, elektrische Leiter und Klemmen unzulässig, auch Seilsysteme müssen vollständig isoliert sein. Die Sekundärleitungen sind gegen Kurzschluss und Überlast zu schützen. Transformatoren und Konverter sind mit Primär- und Sekundärsicherungen zu schützen. Elektronische Schutzeinrichtungen sind keine Leitungsschutzsicherungen im Sinne der VDE-Bestimmungen.

Schutzleiterverbindungen sind durchgehend niederohmig auszuführen. Um Probleme durch korrodierte Kontakte zu erkennen, sollte ein Abgleich mit dem aus Leiterlänge und Leiterquerschnitt zu erwartendem rechnerischen Wert erfolgen. Messungen sind vor Ort durchzuführen und im Messprotokoll zu vermerken.

Die FiBL Projekte GmbH behält sich vor, eigene Messungen zur Kontrolle vorzunehmen und bei Unstimmigkeiten die Inbetriebnahme der Anlage zu verwehren.

Die Lampen sind gegen Herausfallen zu sichern. Bei Halogenleuchten sind nur Lampen mit Schutzscheibe zulässig. Stromschienen müssen mit Schutzkappen ausgestattet sein. Eine Schienen-Befestigung mit Kunststoff-Kabelbindern ist nicht zulässig. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen. Für Spannungen größer als 25 V AC bzw. 60 V DC sind blanke, elektrische Leiter und Klemmen unzulässig (Schutz gegen direktes Berühren ist erforderlich). Eigenmächtige Erweiterungen oder Veränderungen der Elektroinstallation nach erfolgter Abnahme sind unzulässig. Die Stromentnahme von einem Nachbarstand ist nicht erlaubt; standeigene Stromversorgungsanlagen sind nicht zulässig.

3.2.4 Sicherheitsmaßnahmen

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeabgebenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nicht brennbaren, wärmebeständigen, asbestfreien Unterlagen zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an brennbaren Dekorationen o.ä. angebracht werden. Es sind die Sicherheitshinweise der Gerätehersteller zu beachten.

3.3 Störungen

Bei Störungen der Stromversorgung ist unverzüglich der Ausstellenden-Service zu informieren. Für Verluste und Schäden, die durch diese Störungen entstehen, haftet die FiBL Projekte GmbH nicht.

4 Standbaubestimmungen

4.1 Standbauplanung

Bei Nutzung der veranstaltungsüblichen Grundausstattung (*Anhang 2*) ist keine gesonderte Standbauplanung bei der Veranstalterin einzureichen. In allen davon abweichenden Fällen ist eine detaillierte Standbauzeichnung (Grundriss mit Erläuterungen der Bauten, siehe *Anhang 3*) bis spätestens 30.04.2027 als PDF-Datei an aussteller.oefl@fibl.org einzureichen. Die Veranstalterin behält sich vor, Auflagen zu erteilen.

4.2 Standsicherheit

Veranstaltungsbezogene Einbauten sowie Ausstellungsstände und Standbauten einschl. Einrichtungen, Sonderkonstruktionen, Exponaten sowie Werbeträger sind so standsicher und den geltenden technischen Vorgaben entsprechend zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden.

Für die Tragfähigkeit und Standsicherheit dieser Anlagen ist der Ausstellende/Kunde verantwortlich und, soweit erforderlich, nachweispflichtig.

Im Einzelfall können zur Verwirklichung und Sicherstellung von maßgeblichen veranstaltungsbezogenen Schutzziele auch weitere besondere Anforderungen auf Grundlage der o.g. Verordnungen und Regelwerke ([→1.3 Grundlage](#)) an Standbauten im Freigelände gestellt werden. In gleicher Weise können auch Erleichterungen gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder veranstaltungsbezogener Nutzung einer Standbauanlage am Standort im Freigelände nicht bedarf.

4.3 Windlasten

Alle aufgehenden, vorgebauten oder freistehenden Standbauten im Freigelände sind zur Erzielung einer ausreichenden Standsicherheit und Stabilität mit den regulären Winddruck- und Soglasten nach DIN EN 1991-1-4/NA in Verbindung mit Nationalem Anhang (vormals DIN 1055-4) für alle tragenden Elemente von Überdachungen und Außenwand-Flächen auf Verlangen der FIBL Projekte GmbH nachzuweisen.

4.4 Verankerungen im Boden

Jegliche Gründungsarbeiten mit einer Tiefe von mehr als 0,50 m im Geländeboden müssen im Voraus mit der FIBL Projekte GmbH abgestimmt und freigegeben werden.

4.5 Podeste, Brüstungen, Absicherung

Allgemein begehbbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Die Brüstungen müssen mindestens 1,10 m hoch sein. Brüstungen an Flächen, die für allgemeines Messepublikum zugänglich sind, müssen einen festen, griffsicheren Handlauf aufweisen. Für Podeste und hierfür erforderliche Brüstungen ist ein prüffähiger Standsicherheitsnachweis zu erbringen.

Die Bodenbelastung muss je nach Nutzung gemäß DIN EN 1991-1-1/NA in Verbindung mit Nationalem Anhang, Tab. 6.1DE, [Kat. C1] mindestens für 3,0 kN/m² ausgelegt sein. Einstufig begehbbare Podeste dürfen höchstens 0,20 m hoch sein. Leitern, Aufstiege, Stege und Treppen müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

4.6 Bauhöhen

Aufbauten sowie Fahnenmaste und -stangen im Freigelände dürfen eine Höhe von 8,0 m nicht überschreiten.

4.7 Fußböden

Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Der Einsatz von Teppichboden ist untersagt.

4.8 Abhängungen

Sämtliche Abhängungen, auch von aufgeständerten Traversensystemen (Ground Support), Stativen und sonstigen Traversen-Konstruktionen (u.U. in Bühnen-Überdachungen), sind nach DGUV-Vorschrift, Nr. 17 (ehemals BGV C1) sowie den geltenden Standards für Veranstaltungstechnik (SQ P 1-3, DGUV-Information, Nr. 215-310, -313 (vormals BGI 810-ff.) o.ä.) auszuführen.

4.9 Barrierefreiheit

Bei der Gestaltung der Stände und Veranstaltungsbereiche soll auf Barrierefreiheit geachtet werden. Standflächen, deren Einrichtungen sowie abgetrennte Veranstaltungsbereiche sollen auch für Menschen mit Behinderungen ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein.



4.10 Wiederherstellung der Standfläche/des Veranstaltungsbereichs

Die Standfläche/der Veranstaltungsbereich ist vom Ausstellenden/Kunden in sauberem und ursprünglichem Zustand spätestens bis zum 19.06.2027, 12.00 Uhr zurückzugeben. Alle dazu erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten, zu denen auch die rückstandsfreie Entfernung von Klebebändern, Farbbrechen und Ähnliches zählt, müssen bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein. Beschädigungen und Verunreinigungen durch Ausstellende/Kunden oder deren Beauftragte in den genutzten Veranstaltungsbereichen oder Räumen, einschl. deren Einrichtungen, oder im Freigelände, müssen in jedem Fall der FiBL Projekte GmbH gemeldet werden.

4.11 Werbemittel/Präsentationen Lautstärke

Die Verteilung von Drucksachen und der Einsatz von Werbemitteln sind nur innerhalb der eigenen Standfläche/im eigenen Veranstaltungsbereich zulässig. Der Betrieb von größeren Szenenflächen für Präsentationen/Darbietungen jeder Art auf der Standfläche/im Veranstaltungsbereich des Ausstellenden/Kunden sind anzeigepflichtig.

Stand- und Exponatbeschriftung, Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene Bauhöhe nicht überschreiten (→4.6 Bauhöhen). Sie sollen ein ansprechendes Bild ergeben.

Präsentationen, wie optische, sich bewegende oder akustische Werbemittel bzw. musikalische Wiedergaben sind erlaubt, sofern sie den Nachbarn nicht belästigen, nicht zu Besucher-Stauungen auf den Gängen führen. Der Geräuschpegel darf bei akustischen, musikalischen Darbietungen einen Wert von 70 dB(A) an der Stand- bzw. Veranstaltungsbereichs-Grenze nicht überschreiten. Die FiBL Projekte GmbH ist berechtigt, trotz einer vorher ggf. erteilten Zustimmung diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die zu einer Gefährdung oder optischen, akustischen Beeinträchtigung des laufenden Messe-/Veranstaltungsbetriebes bzw. von Publikum und anderen Ausstellenden führen.

Bei wiederholter Nichtbeachtung der vorgenannten Betriebsvorgaben kann eine Unterbrechung der Stromzufuhr zum Stand/Veranstaltungsbereich des Ausstellenden/Kunden ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Ausfall der Standversorgung angeordnet werden. Ein Anspruch des Ausstellenden auf Ersatz des durch die Unterbrechung der Stromzufuhr entstehenden mittel- oder unmittelbaren Schadens besteht nicht. Die Beweislast für die Einhaltung der Vorgaben liegt beim Ausstellenden/Kunden. Als allgemein anerkannte Regel der Technik enthält die DIN 15905-5 (Tontechnik in Theatern und Mehrzweckhallen) Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums.

5 Genehmigungspflichtige Standbauten

5.1 Genehmigungspflichtige Standbauten

Zu den genehmigungspflichtigen Standbauten im Messe-Freigelände gehören alle baulichen Anlagen, die als reguläre Fliegende Bauten nach § 75 NBauO oder FIBauR mit gültiger Ausführungsgenehmigung (z.B. Prüfbuch) bzw. in ihrer Bauart und -weise dementsprechend vergleichbar einzustufen sind, wie

- Zelte (auch gekoppelt) ab einer zusammenhängend genutzten Grundfläche von $\geq 75,0 \text{ m}^2$.
Auch Zelte $< 75 \text{ m}^2$ Grundfläche und ähnliche bauliche Anlagen gelten grundsätzlich als Fliegende Bauten. Sie sind lediglich von der Erteilung einer

Ausführungsgenehmigung und einer behördlichen Gebrauchsabnahme befreit. Diese Anlagen müssen dennoch immer die technischen Vorgaben und Anforderungen für Fliegende Bauten (u.a. nach DIN EN 13 782) standsicher erfüllen.

- Tribünen und Bühnen einschl. Überdachungen und seitlichen Verkleidungen
- Spiel-, Sport- und Vergnügungsgeräte sowie Fahr- oder Schaustellergeschäfte wie u.a. aufblasbare Spielgeräte (Hüpfburgen etc.) ab einer Höhe des betretbaren Bereichs > 5,0 m oder mit vollflächig überdachten Bereichen > 25 m², wo ein Absinkrisiko dieser Überdachung besteht.
- Show- und Bühnentrucks mit fest integrierten, auffahrbaren/unterbaufähigen Auflieger- oder Bühnenelementen. Nach Beschlussfassung des Arbeitskreises „Fliegende Bauten“ (AKFIB) können abgestellte Fahrzeuge durch seitlich und/oder nach oben auffahrbare, begehbare An- und Aufbauten, ggf. mit lastabtragendem Unterbau, die allgemeinen Kriterien eines „Fliegenden Baus“, im Sinne § 75 NBauO erfüllen. Falls solche stehenden Showtruck- bzw. Bühnenfahrzeuge zur Nutzung/Begehung für allgemeine Besucher vorgesehen werden, sind auf Nachfrage entsprechende Prüfunterlagen bei der FiBL Projekte GmbH vorzulegen. Die Nutzungsfreigabe erfolgt im Regelfall nach einer örtl. Bauzustandsbesichtigung/Gebrauchsabnahme der fertig errichteten Fahrzeuganlage. Die Veranstalterin behält sich vor, mit Einreichung der Unterlagen und örtlichen Besichtigungsfreigabe weitere Maßnahmen bzw. spezielle Auflagen, insbesondere zum Brandschutz für den Veranstaltungsbetrieb am/im Fahrzeug, zu erteilen. Die möglichen hieraus resultierenden Kosten trägt der Ausstellende/Kunde.
- Freistehende Gerüstbau-/Werbeanlagen (Monitor- oder LED-Wände), Mast- oder Signalanlagen zu Ausstellungs- oder Präsentationszwecken
- Sonstige Szenenflächen (≥ 200 m²)
- Zusätzliche An- und Vorbauten an den bestehenden Messehallen und/oder Zeltanlagen
- Alle sonstigen begehbaren und/oder überdachten, raumbildenden bzw. freistehenden Standbau/Anlagen:
 - Podeste, Stege
 - Überdachungen und Übergänge
 - ein- und mehrgeschossige Pavillons und/oder Containeranlagen
 - Anlagen mit allseitig geschlossenen Kino-, Zuschauer- oder Besucherräumen

5.2 Freigabe der Standbauplanung

Für Standbauten, die nach den zugrundeliegenden gesetzlichen Vorgaben genehmigungspflichtig sind (z.B. Zelte > 75 m², Gerüstbauten, Showtrucks) sind vollständige Standbau-Unterlagen bis zum 30.04.2027 als PDF-Dateien an aussteller.oeft@fibl.org einzureichen. Erst mit schriftlichem Vermerk der Veranstalterin ist die Standbauplanung freigegeben. Unter Umständen ist die zuständige Bauaufsichtsbehörde zu beteiligen, mögliche hieraus resultierende Kosten trägt der/die jeweilige Ausstellende.

Ausgehend davon, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei Nutzung der veranstaltungsüblichen Grundausstattung (*Anhang 2*) nicht erforderlich, Zeichnungen zur Prüfung einzureichen.

5.3 Prüfung von freigabepflichtigen Bauten und Nutzungen

Zur Prüfung und Genehmigung von oben genannten genehmigungspflichtigen Standbauten (→5.1 *Genehmigungspflichtige Standbauten*), u.U. auch mit Beteiligung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, sind die vollständigen Standbau-Unterlagen als PDF-Dateien per Mail an aussteller.oeft@fibl.org bei der FiBL Projekte GmbH einzureichen. Es werden folgende Unterlagen bis spätestens 30.04.2027 benötigt:

- a. Statische Berechnung² nach deutschen DIN-Normen (DIN EN), Eurocodes (EC) oder gleichrangigen, technischen Regelwerken für alle genannten, genehmigungsbedürftigen Standbauten
- b. Baubeschreibung, Lageplan
- c. Standbauzeichnungen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), Konstruktionsdetails
- d. Rettungswegplan mit vermerkten Rettungsweglängen und -breiten
- e. Bei Vorlage einer prüffähigen Typenzulassung oder eines gültigen Prüfbuchs, gem. der Muster-Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (M-FiBL BauR), entfällt der Punkt a. Vorgelegte, gültige Prüfbücher zeigt die FiBL Projekte GmbH im Auftrag des Kunden/Ausstellenden bei der zuständigen Prüfstelle an, die eine kostenpflichtige Gebrauchsabnahme vor Ort durchführt.

Zusätzlich zur Typenprüfung/Typenzulassung von technischen Einzelgeräten, z.B. Sport- und Spielgeräten mit mechanischen oder elektrischen Funktionen, sind zur Einsichtnahme in deutscher Sprache vorzulegen:

- Bau- und Betriebsbeschreibung mit angepasster Gefährdungsbeurteilung
- Konstruktionszeichnungen
- Standsicherheitsnachweise
- TÜV-Prüfzeugnisse, -zulassungen oder
- EU-Konformitätserklärung nach Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) bzw. Leistungserklärung nach europäischer Bauproduktenverordnung (BauPVO). Im Bedarfsfall können zudem auch die o. g. Unterlagen erforderlich werden.

Erst mit schriftlichem Vermerk durch die FiBL Projekte GmbH ist die Standbau-Anlage freigegeben. Die anfallenden Kosten und Gebühren des Prüf-/Freigabeverfahrens werden dem Ausstellenden/Kunden in Rechnung gestellt. Sollten keine im o.g. Sinne prüffähigen statischen Unterlagen vollständig vorliegen, behält sich die FiBL Projekte GmbH vor, weitere Maßnahmen durchzuführen bzw. Auflagen zu erteilen. Die möglichen hieraus resultierenden Kosten trägt der Ausstellende/Kunde.

5.4 Änderung nicht vorschriftsgemäßer Standbauten/Nutzungssperre

Standbauten, die nicht freigegeben sind, den Technischen Richtlinien oder den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, müssen gegebenenfalls geändert oder beseitigt werden. Die FiBL Projekte GmbH ist berechtigt, die tatsächliche Nutzung von freigabepflichtigen Standbauten bis zur Vorlage prüffähiger Unterlagen zu verwehren (Nutzungssperre). Ferner kann die FiBL Projekte GmbH oder die Bauaufsichtsbehörde die Einstellung der Arbeiten anordnen, wenn gegen gesetzliche Bestimmungen oder die Technischen Richtlinien verstoßen wird. Im Übrigen ist die FiBL Projekte GmbH jederzeit berechtigt, im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht notwendige Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen und die dadurch entstehenden Kosten dem Ausstellenden/Kunden in Rechnung zu stellen. In den vorgenannten Fällen sind Ansprüche des Ausstellenden/Kunden gegen die FiBL Projekte GmbH ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten der FiBL Projekte GmbH vorliegt.

5.5 Haftungsumfang

Sofern Ausstellende/Kunden bzw. von ihnen beauftragte Dienstleister die vorstehenden Standbaubestimmungen nicht einhalten, haften sie für sämtliche Schäden, die aus der Verletzung der Standbaubestimmungen resultieren. Ferner haben Kunden/Ausstellende bzw. von ihnen beauftragte Dienstleister die FiBL Projekte GmbH von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der Verletzung der vorstehenden Standbestimmungen geltend gemacht werden.

² Soweit auch in geprüfter Original-Ausfertigung, einschl. zugehörigem Prüfbericht. Als geprüft im o. g. Sinne gelten statische Unterlagen (einschl. Prüfbericht), die ausschließlich durch einen, nach jeweiliger Landesbauordnung öffentlich zugelassenen Prüfsachverständigen bzw. Sachverständigen für Baustatik geprüft sind

6 Brandschutz

6.1 Standbau- und Dekorationsmaterialien

Generell dürfen an Messeständen keinerlei leicht entflammbare, brennend abtropfende, toxische Gase oder stark rauchbildende Materialien, wie die meisten thermoplastischen Kunststoffe, u.a. Polystyrol (Styropor) oder verschiedene Acrylglasprodukte, verbaut werden. An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (z.B. nicht brennbar). Statisch notwendige bzw. lasttragende Befestigungen dürfen nur mit nichtbrennbaren Befestigungsmitteln ausgeführt werden. Der Einsatz von Kunststoff-Kabelbindern zur Befestigung statisch beanspruchter Teile ist nicht gestattet. Dekorationsmaterialien müssen mindestens schwerentflammbar (Klasse B1) und nicht brennend abtropfend, gemäß DIN 4102-1 mit begrenzter Rauchentwicklung bzw. nach DIN EN 13501-1 mindestens der Klasse C-s2, d0 sein. Die Prüfzeugnisse über die Baustoffklassifizierung der eingesetzten Materialien sind vorzuhalten.

Laub- und Nadelgehölze sowie andere Pflanzen dürfen zu Dekorationszwecken nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden bzw. wenn sie frisch geschnitten worden sind (Blätter bzw. Nadeln müssen grün und saftig sein). Wenn während der Dauer der Ausstellung festgestellt wird, dass Bäume und Pflanzen austrocknen und dadurch leichter entflammbar werden, so sind diese zu entfernen.

6.2 Feuerlöscher

Auf Standflächen > 50 m² muss während des Auf- und Abbaus sowie während der Veranstaltungslaufzeit ein geeigneter Feuerlöscher gemäß DIN EN 3 für die Brandklassen A, B, C mit mind. 10 Löscheneinheiten vorgehalten werden. Bei großflächigen Standbauten/-flächen können im Bedarfsfall mehrere Feuerlöscher verlangt werden.

Alle Feuerlöscher sind an gut sichtbaren und ständig zugänglichen Standorten, die entsprechend der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR A1.3, vormals DGUV-Nr. 9 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung) zu kennzeichnen sind, griffbereit und kippsicher aufzustellen (mit Bodenständer bzw. Wandbefestigung).

6.3 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

Wertstoff- und Reststoffbehälter innerhalb der Standfläche sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss, in die Wertstoffstationen zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Materialien an, sind diese mehrmals am Tag zu entsorgen.

Abfälle im Auf- und Abbau sind bis Aufbauende/Abbauende an den vorgesehenen Wertstoffstationen/dem Sammelplatz zu entsorgen und bis zur Entsorgung so zu sichern, dass Sie nicht umherfliegen können. Zurückgelassene Abfälle werden von der Veranstalterin auf Kosten der/des Verursachenden entsorgt.

6.4 Kerzen, Küchen- und Warmhalteeinrichtungen

Die Verwendung von offenen Flammen ist ausschließlich in dafür vorgesehenen Kücheneinrichtungen zur Zubereitung/Warmhaltung von Speisen und mit Zustimmung der FiBL Projekte GmbH zulässig.

Die Verwendung von Kerzen oder anderen Elementen mit offenen Flammen an Ausstellungsständen ist untersagt.

6.5 Brennbare Flüssigkeiten

Die Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten auf dem Messegelände ist grundsätzlich verboten. Betriebsbedingte Ausnahmen (z.B. für den Betrieb oder die Vorführung von Exponaten, Heiztanks nur im Freigelände) sind mit der FiBL Projekte GmbH frühzeitig abzustimmen und antragspflichtig, eine schriftliche Freigabe ist erforderlich. Die DGUV Regel Nr. 113-001 und korrespondierende Schriften (z.B. Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF) bzw. für Gefahrstoffe (TRGS)) sowie Hinweise des Sicherheitsdatenblatts sind in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Zum Betrieb und zur Vorführung darf jeweils nur der Tagesbedarf an brennbarer Flüssigkeit am Stand/Veranstaltungsbereich in geschlossenen, bruchsicheren Behältern vorgehalten werden. Die Menge und der Standort dieses Tagesbedarfs sind im Antrag zu benennen. Das geltende Rauchverbot ist strikt umzusetzen. Befüllungen sind anzuzeigen, dürfen ausschließlich unter Einhaltung der sicherheitstechnischen Vorschriften und nur außerhalb der Öffnungs-/Besucherzeiten stattfinden.

Entleerte Behältnisse, in denen brennbare Flüssigkeiten enthalten waren, dürfen nicht im Veranstaltungsbereich aufbewahrt oder gelagert werden, sondern sind unverzüglich zu entfernen. Anlagen, die mit brennbaren Flüssigkeiten betrieben oder vorgeführt werden, sind an den Stellen, an denen Flüssigkeiten austreten können, mit nicht-brennbaren Auffangbehältern zu versehen.

Ausgetretene brennbare Flüssigkeiten sind wegen der möglichen Brand- oder Explosionsgefahr mit entsprechenden Auffangbehältnissen sofort aus dem Veranstaltungsbereich zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. Die entleerten Auffangbehälter sind danach ebenfalls auszutauschen.

6.5.1 Vorrats- oder Tankbehälter (freigabepflichtig)

Vorrats- oder Tankbehälter (u.U. für Heizbetrieb) im Freigelände müssen dem Zugriff Unbefugter entzogen sein. Die Vorratsbehälter sind nur als zugelassene, nicht brennbare Tankbehältnisse zulässig und mit entsprechenden Sicherheitswarnzeichen (DIN 4844-1 bzw. ASR A1.3, vormals DGUV-Nr. 9) eindeutig erkennbar zu kennzeichnen. Beschädigte Vorratsbehälter sind nach Restentleerung unverzüglich auszutauschen. Ausgetretene, brennbare Flüssigkeiten sind fach- und sachgerecht zu entsorgen. Am Standort freigegebener Tages- bzw. Vorratsbehälter im Freigelände ist das absolute Rauchverbot strikt umzusetzen. Für entsprechende Beschilderung gem. (ASR A1.3, vormals DGUV-Nr. 9) ist zu sorgen. Es müssen an den Standorten auch geeignete Löschmittel in hinreichendem Umfang bereitstehen.

6.6 Rauchverbot

Das Rauchen ist auf dem gesamten Gelände ausdrücklich untersagt, mit Ausnahme gekennzeichnete Raucherbereiche.

Tabak- und Zigarettenrückstände sind in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.

6.7 Ausgänge und Rettungswege

Die geforderte, lichte Gangbreite von mindestens 3,0 m ist über den gesamten Verlauf in bau- und barrierefreier Weise durch den Ausstellenden/Kunden sicherzustellen. Aufenthaltsräume/abgetrennte Veranstaltungsbereiche, die sich zum Aufenthalt für > 100 Besucher eignen bzw. > 100 m² Grundfläche haben, müssen jeweils mindestens zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge zu Rettungswegen haben. Anzahl und lichte Breite von Rettungswegen (Ausgänge, Treppen, Flure) sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausstellungsfläche/des Veranstaltungsbereichs sowie der größtmöglichen zulässigen Personenzahl mindestens wie folgt vorzusehen:

- bis 100 m² und ≤ 200 Personen 1 Rettungsweg, mind. 0,90 m breit
- über 100 m² (> 200 Personen) bis 200 m² (≤ 400 Personen) 2 Rettungswege, je 1,20 m breit
- über 200 m² und unter 300 m² (< 600 Personen) 2 Rettungswege, 1,20 m + 2,4 m bzw. 3 Rettungswege, je 1,20 m breit

Alle Rettungswege sind nach Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR A1.3, vormals DGUV-Nr. 9 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung) gut sichtbar zu kennzeichnen.

7 Betriebssicherheit, technische Sicherheitsbestimmungen

7.1 Allgemeine Vorschriften

Ausstellende/Kunden und die von ihnen beauftragten Firmen sind für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften (DGUV) auf seinem Stand/in seinem Veranstaltungsbereich selbst verantwortlich. Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur unter Beachtung der jeweils geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der DGUV-Vorschrift, Nr. 1 (ehemals BGV A1) und der DGUV-Vorschrift, Nr. 17 (ehemals BGV C1) durchgeführt werden. Ausstellende/Kunden und die von ihnen beauftragten Firmen haben insbesondere sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung anderer anwesender Personen, kommt.

7.2 Einsatz von Arbeitsmitteln

Angemietete Hubarbeitsbühnen dürfen ausschließlich von hierzu befähigten Personen über 18 Jahren bedient werden. Die Befähigung muss mindestens dem DGUV-Grundsatz Nr. 308-008 (ehemals BGG-G 966) entsprechen. Die Betriebsbefähigung, eine gültige und ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung, wenn nötig die Zulassung für den Betrieb in geschlossenen Räumen sowie der Prüfnachweis gemäß Unfallverhütungsvorschrift sind nachzuweisen.

7.3 Produktsicherheit

Alle ausgestellten technischen Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte müssen die Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) in der jeweils gültigen Fassung erfüllen. Technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, müssen ein gut sichtbares Schild tragen, das darauf hinweist, dass sie nicht den Anforderungen des o. g. Gesetzes entsprechen und erst erworben werden können, wenn die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen hergestellt worden ist. Für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte, die das CE-Zeichen führen, muss die entsprechende EU-Konformitätserklärung des Herstellers am Stand/Veranstaltungsbereich vorliegen.

Alle Vorführungen im Rahmen der Öko-Feldtage müssen so durchgeführt werden, dass eine Gefährdung von Personen und Sachwerten ausgeschlossen werden kann. Die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Stand- und Bedienungspersonal zu treffen. Die vorführenden Unternehmen benennen der FiBL Projekte GmbH eine Person, die für die Sicherheit im Rahmen der Vorführungen verantwortlich ist. Diese muss während der gesamten Veranstaltungsdauer vor Ort anwesend und erreichbar sein und hat für die Einhaltung der Sicherheitsgrundsätze zu sorgen.

Das Sicherheitspersonal des Ausstellenden weist Fahrer*innen von Vorführgespannen in die Bedienung des Gespanns ein. Alle Fahrer*innen, die im Rahmen von Maschinenvorführungen tätig sind, müssen über die notwendige Fahrerlaubnis verfügen und ein umsichtiges und sicherheitsgerechtes Verhalten gewähren. Für alle Fahrer*innen gilt während der Veranstaltung die Null-Promille-Regel. Die Geschwindigkeit darf für die Besucher*innen zu keiner Zeit eine potenzielle Gefährdung darstellen. Das Sicherheitspersonal des Ausstellenden ist auch für die Gewährleistung des Ausschlusses von unbefugten Schaltvorgängen verantwortlich.

Die FiBL Projekte GmbH behält sich vor, jederzeit eine Vorführung zu unterbrechen oder zu untersagen, wenn Sicherheitsbestimmungen nicht eingehalten werden oder wenn es die Situation erfordert.

7.3.1 Schutzvorrichtungen

Maschinen- und Apparate Teile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden. Die normalen Schutzvorrichtungen können durch eine sichere Abdeckung aus Acrylglas oder einem ähnlichen transparenten Material ersetzt werden.

Werden Geräte nicht in Betrieb genommen, können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um den Besuchern die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile erkennbar zu machen. Die Schutzvorrichtungen müssen dann neben der Maschine sichtbar aufgestellt bleiben.

Vorführflächen werden durch die FiBL Projekte GmbH optisch abgegrenzt, sodass die Besucher*innen erkennen, dass sie den Vorführbereich betreten. Bei einer besonderen Gefährdung, die geräte- bzw. situationsbedingt gegeben sein kann, haben die Ausstellenden durch spezifische Sicherheitsmaßnahmen Rechnung zu tragen.



7.3.2 Prüfverfahren

Die ausgestellten technischen Arbeitsmittel können hinsichtlich ihrer unfallschutz- und sicherheitstechnischen Ausführung von der zuständigen Aufsichtsbehörde gegebenenfalls gemeinsam mit den zuständigen berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen besichtigt und auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen überprüft werden. Zur Überprüfung der CE-Kennzeichnung durch die Aufsichtsbehörde ist es geboten, die EU-Konformitätserklärung auf dem Messestand/im Veranstaltungsbereich zur Einsichtnahme bereitzuhalten. In Zweifelsfällen sollen sich Ausstellende/Kunden frühzeitig vor Ausstellungsbeginn mit der zuständigen Behörde in Verbindung setzen.

7.3.3 Betriebsverbot

Darüber hinaus ist die FiBL Projekte GmbH berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht durch den Betrieb Gefahren für Personen und Sachen zu befürchten sind.

7.4 Gasanlagen

Die Nutzung von gasbetriebenen Anlagen/Fahrzeugen im Veranstaltungsgelände ist generell untersagt. Ausnahmen sind mit der FiBL Projekte GmbH bis zum 30.04.2027 abzustimmen.

7.5 Flugobjekte

Die Verwendung von ferngesteuerten Flugobjekten (z.B. Drohnen, Multicoptern u.a. unbemannte Luftfahrtsysteme/UAS) im Freigelände muss von der FiBL Projekte GmbH freigegeben werden. Der Betrieb dieser Flugobjekte darf zu keiner Zeit sicherheitstechnische Einrichtungen behindern oder beschädigen. Grundsätzlich gilt für den Flugbetrieb (im Freigelände): Kein Flugbetrieb über Menschenansammlungen oder in einem seitlichen Abstand bis 50 m zu Menschenansammlungen; hier gilt die 1:1 Regelung (Höhe = Abstand, gemäß §21b (1), Nr. 2 (LuftVO)).

7.6 Musikalische Wiedergaben

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist unter der Voraussetzung des § 15 – Urheberrechtsgesetzes (UrhG), in der gültigen Fassung, die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können, gem. § 97 Urheberrechtsgesetz (UrhG) Schadensersatzansprüche der GEMA zur Folge haben.

7.7 Schäden

Jede durch die Ausstellenden/Kunden oder deren Beauftragte verursachte Beschädigung im Messegelände, an den Gebäuden oder Einrichtungen wird nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten des Verursachenden durch die FiBL Projekte GmbH beseitigt.

Mitgeltende Anhänge

1. Baustellenordnung
2. Veranstaltungsübliche Grundausstattung
3. Beispiel-Standbauzeichnung



Referenzliteratur

- NBauO (03.04.2012), <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/919d9cd8-c18b-3a6e-a487-6caca4e62097>
- NVStättVO (23.11.2021), <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/21ba8beb-72bd-3f65-8c36-da107ce62683>
- FIBauR, Niedersachsen (25.09.2012), <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/3ec9b816-4ff5-3f69-9c90-dadf61678bdd>
- Technische Richtlinien - Berlin ExpoCenter City (Feb, 2020), <https://www.messe-berlin.de/messe-berlin/downloads-deutsch/technische-richtlinien-berlin-expocenter-city.pdf>
- Merkblatt: Standbauten im Freigelände (Jan, 2017), <https://www.messe-berlin.de/messe-berlin/downloads-deutsch/merkblatt-standbauten-im-freigel%C3%A4nde.pdf>
- Technische Richtlinien 2024 (Okt, 2023), <https://www.leipziger-messe.de/files/corporatesite/media/content-master/contentmaster-ausstellen/contentmaster-pdf/contentmaster-techn-richtlinien-02.pdf>

Baustellen- und Produktionsordnung

Geltungsbereich

Diese Baustellen- und Produktionsordnung gilt für alle Personen, die im Zusammenhang mit den Aufbau-, Umbau- und Abbauarbeiten der **Öko-Feldtage 2027** auf dem Veranstaltungsgelände tätig sind. Sie gilt zusammen mit den gesetzlichen Vorschriften und den Unfallverhütungsvorschriften des zuständigen Unfallversicherungsträgers.

Insbesondere sind die Unfallverhütungsvorschriften „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für die szenische Darstellung“ (DGUV Vorschrift 17/18) mit den Durchführungsanweisungen und die UVV „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) zu beachten. Zudem gelten ebenso die Vorschriften der Niedersächsischen VStättVO.

Organisation

Veranstalterin FiBL Projekte GmbH, Frankfurt am Main

Kontakt Matthias Saathoff, Projektleitung
Tel. 069 7137699-435 / 0151 74271179

Sicherheitstechnische Unterweisung

Alle Beteiligten haben sich umsichtig und verantwortungsvoll zu verhalten, sodass sie weder sich noch Dritte gefährden.

Das Veranstaltungsgelände darf während der Auf-, Um- und Abbauarbeiten nur im Rahmen der vorgesehenen Tätigkeiten betreten werden. Der unnötige Aufenthalt ist verboten.

Alle Aufbauten müssen gemäß den genehmigten Ausführungsplänen sowie ggf. zusätzlichen Ausführungsunterlagen (Prüfbuch, Statik etc.) ausgeführt werden.

Alle Flucht-, Rettungs- und Verkehrswege sowie die technischen und sicherheitstechnischen Einrichtungen (Feuerlöscher, Hydranten, Brandmelder etc.) sind jederzeit freizuhalten.

Gegenstände und Geräte müssen sicher abgestellt werden, dass sie nicht herunterfallen oder umkippen können. Windlast-Verankerungen o. Ä. sind bei entsprechenden Bauten im vorgeschriebenen Maße sicherzustellen.

Der Aufenthalt unter schwebenden Lasten ist verboten. Der betroffene Bereich ist durch den Verursacher der Gefahr abzusperren.

Bei Arbeiten in großer Höhe sind die Sicherheitsbestimmungen zu beachten (Absturzsicherung, sicheres Mitführen von Werkzeugen und Kleinteilen, Absperrung des Gefahrenbereichs).

Brandlasten, wie Verpackungen, Abfälle und Leergut müssen durch den Verursacher fachgerecht beseitigt oder entsorgt werden und dürfen nicht auf dem Veranstaltungsgelände verbleiben.

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Jeder Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass seine auf der Produktion tätigen Bauleiter*innen bzw. Aufsichtsführenden, einschließlich Subunternehmer, Kenntnis über diese Baustellen- und Produktionsordnung sowie die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften haben.

Greifen Arbeitsvorgänge verschiedener Auftragnehmer ineinander, sind die vorgefundenen Gegebenheiten zu prüfen. Werden Mängel festgestellt, sind diese unverzüglich der Veranstalterin zu melden und es ist auf deren Abstellung hinzuwirken. Nimmt ein Auftragnehmer trotz erkennbarer Mängel seine Arbeit auf, ist er zur Mängelbeseitigung verpflichtet.

Persönliche Schutzausstattung (PSA) ist gemäß geltender UVV ausnahmslos und sachgemäß zu verwenden. Die Veranstalterin behält sich vor, Personen ohne oder mit unzureichender PSA des Veranstaltungsgeländes zu verweisen.

Jeder Auftragnehmer ist für die Einhaltung geltender Arbeitszeit-Bestimmungen lt. ArbZG in Bezug auf die für ihn tätigen Personen verantwortlich.

Personal

Das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal muss für die ihm übertragene Arbeit geeignet sein. Personen, die gegen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften verstoßen oder den Anweisungen der Veranstalterin oder ihrer Beauftragten nicht Folge leisten, sind abzu-berufen und zu ersetzen.

Weitervergabe von Arbeiten

Leistungen dürfen nur mit Einverständnis des Auftraggebers auf Grundlage dieser Bau-stellen- und Produktionsordnung an Subunternehmer weitervergeben werden. Der Auftragnehmer hat bei der Vergabe von Arbeiten an andere Unternehmer seiner Abstimmungspflicht entsprechend §8 ArbSchG sowie §6 Abs. 1 UVV „Grundsätze der Prävention“ DGUV Vorschrift 17/18 nachzukommen.

Ordnung, Sauberkeit, Hygiene

Die Auftragnehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitsbereich und die sanitären Anlagen in ordentlichem Zustand zu halten. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Die geltenden Hygieneregeln der Veranstalterin sind jederzeit einzuhalten.

Rauschmittelmissbrauch

Der Auftragnehmer hat Mitarbeiter*innen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- oder Drogeneinfluss besteht, unverzüglich von der Produktion zu entfernen. Die Veranstalterin behält sich vor, solchen Personen ein Hausverbot zu erteilen.

Maschinen und Geräte

Bei Maschinen, Anlagen und Betriebsmitteln, die einer Prüfpflicht unterliegen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die entsprechenden Nachweise, Anleitungen, Zulassungsbescheide, Prüf- und Kontrollbücher vorzuhalten.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Maschinen und Anlagen nur von dazu beauftragten Personen bedient werden, die hierfür fachlich und körperlich geeignet sind.

Gefahrenbereiche (bspw. Rangierflächen für Schwerlastfahrzeuge) sind abzusperren, fachfremde Personen dürfen sich dort nicht aufhalten. Insbesondere beim Transport schweren Geräts und landwirtschaftlicher Maschinen auf dem Veranstaltungsgelände und den dazugehörigen Flächen ist besondere Vorsicht walten zu lassen, um weder sich selbst noch Dritte zu gefährden. Den Anweisungen der Veranstalterin und der von ihr Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten.

Öko-Feldtage 2027

Technische Richtlinien – Merkblatt

Anhang 2: Veranstaltungsübliche Grundausrüstung



In diesem Dokument sind die Bestandteile eines Messestandes beschrieben, wie sie auf der Veranstaltung Öko-Feldtage am häufigsten Verwendung finden. Die „Standard-Anbieter“ sind die von der FiBL Projekte GmbH zur Anmietung von Zelten, Messebau und Mietmöbeln empfohlenen Fachfirmen.

Bei Nutzung der veranstaltungsüblichen Grundausrüstung ist keine gesonderte Standbauplanung bei der Veranstalterin einzureichen. In allen davon abweichenden Fällen ist bis spätestens 30.04.2027 eine detaillierte Standbauzeichnung (siehe *Anhang 3*) als PDF-Datei an aussteller.oeft@fibl.org einzureichen. Die Veranstalterin behält sich vor, Auflagen zu erteilen.

Für alle Standflächen gilt: Die Standgrenzen sind unbedingt einzuhalten. Flucht- und Rettungswege sind in jedem Falle und zu jeder Zeit freizuhalten.

1. Geltungsbereich

Diese Definition gilt für folgende Arten von Messeständen:

- Standflächen in der Ausstellungshalle mit Maßen **9 m²/3x3 m**
- Standflächen im Freigelände mit Maßen **9 m²/3x3 m** und **25 m²/5x5 m**

2. Veranstaltungsübliche Grundausrüstung

Folgende Bestandteile einer Standausrüstung gelten als veranstaltungsüblich:

- Ein Pagodenzelt (3x3 oder 5x5 m)
- Eigenes Material innerhalb der Standfläche (indoor) oder des Pagodenzeltes
 - Möbel, Ausstellungsgegenstände/Exponate, Anschauungsmaterial, Dekoration
 - Werbeträger (Kataloge, Rollups, Pressewände, Aufsteller, usw.)
- Messebau und dazugehörige Beleuchtung vom Standard-Anbieter
- Mietmobiliar vom Standard-Anbieter
- Ein Stromanschluss 230 V
- Elektrische Geräte wie z.B.:
 - TV-Bildschirm
 - Kühlschrank
 - Laptop/Tablet
 - Kaffeemaschine

3. Abweichende Planungen

Bei Unsicherheiten, ob ein Bestandteil Ihrer Planung der veranstaltungsüblichen Grundausrüstung entspricht, melden Sie sich rechtzeitig bis 15.04.2027 bei der [Ausstellenden-Betreuung](#).

Alle Standplanungen, die

- a) eine Standfläche von mehr als 25 m² betreffen
- b) und/oder über die Grundausrüstung hinausgehen

sind freigabepflichtig¹ und im Einzelfall genehmigungspflichtig². Für Planungen, die nach dem 30.04.2027 eingereicht werden, kann die Veranstalterin keine Berücksichtigung garantieren.

¹ Freigabe von Zeichnungen/Standplanung durch die Veranstalterin

² Auf Basis der Technischen Richtlinien und ggf. der gesetzlichen Vorgaben

Öko-Feldtage 2027

Technische Richtlinien – Merkblatt

Anhang 3: Beispiel-Standbauzeichnung



Standbauzeichnungen sind bis 30.04.2027 als PDF-Dateien an aussteller.oeft@fibl.org einzureichen.

Die Veranstalterin behält sich vor, Auflagen zu erteilen.

Pflichtbestandteile:

- Kontaktdaten und Standnummer
- Maßstab oder Meter-Raster mit Angabe
- Ausrichtung (Kompass)
- Erläuterungen der Bestandteile

In der Planung zu beachten:

- Erreichbarkeit/Anfahrbarkeit von Standorten für Zelte o.ä.

